Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 60

Hassrede in sozialen Netzwerken

Von

Ricarda Henriette Seifert



Duncker & Humblot · Berlin

RICARDA HENRIETTE SEIFERT

Hassrede in sozialen Netzwerken

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von Dirk Heckmann

Band 60

Hassrede in sozialen Netzwerken

Von

Ricarda Henriette Seifert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479 ISBN 978-3-428-19114-7 (Print) ISBN 978-3-428-59114-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \otimes

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im September 2021 zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte angenommen. Zwischen dem Tag der Abgabe und ihrer Verteidigung verging mehr als ein Jahr, bis zu ihrer Veröffentlichung werden mehr als zwei Jahre vergangen sein. Bereits während des Verfassens der Dissertationsschrift, vor allem aber während ihrer Begutachtung hat nicht nur die gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskussion des (juristischen) Umgangs mit online-Hassrede rasant an Tempo gewonnen, sondern haben auch Gesetzgebung und Rechtsprechung in diesem Bereich sich wesentlich weiterentwickelt. In weiten Teilen bleibt das ohne Einfluss auf die im Folgenden angestellten Überlegungen. Einige Abschnitte dieser Arbeit allerdings beruhen auf einer mittlerweile veränderten Ausgangslage, was bei der Lektüre entsprechend zu berücksichtigen ist.

Unter den wesentlichen Entwicklungen ist der Beschluss des BVerfG vom 19. Dezember 2021 in der *causa Künast* besonders hervorzuheben. Mit dieser Entscheidung hoben die Richter der 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG die zuvor durch das Kammergericht Berlin gefällte Entscheidung in der Sache auf. Der Beschluss knüpft inhaltlich an die im ersten Teil dieser Arbeit angestellten Überlegungen an – die Verfassungsrichter setzten sich unter anderem auch mit den Veränderungen des Äußerungsrechts auseinander, die durch die Verschiebung von Kommunikation ins Internet eintreten. Gleichzeitig wurden in dem Beschluss die Schritte der richterlichen Entscheidungsfindung in äußerungsrechtlichen Streitigkeiten nachgezeichnet. Die grundsätzlichen, in diesem Abschnitt der Dissertation angestellten Überlegungen bleiben durch den während der Begutachtung der Arbeit ergangenen Beschluss aber unverändert.

Ein gesetzgeberischer Meilenstein mit Auswirkungen auf den zweiten und dritten Teil der Arbeit ist der Digital Services Act (DSA) der EU, der zum Zeitpunkt der Abgabe nur in einer (später noch erheblich veränderten) Entwurfsfassung vorlag und während der Begutachtung der Arbeit in Kraft getreten ist. Der DSA löst unter anderem in wesentlichen Teilen die Richtlinie 2000/31 EG für den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie, nachfolgend auch E-CRL) ab und enthält, auch wenn grundlegende Regelungen wie das Haftungsprivileg aus der E-CRL übernommen wurden, zahlreiche Neuerungen. Das gilt besonders für den in Deutschland durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) geregelten Umgang sozialer Netzwerke mit illegalen Inhalten: Erstmals existieren nun auf europäischer Ebene Vorgaben etwa für die Ausgestaltung von Meldewegen, den Umgang mit Nutzerbeschwerden und zur Pflicht der Veröffentlichung von Transparenzberichten. Zudem sieht der DSA

6 Vorwort

unter Betonung der grundsätzlich im Privatrecht geltenden Vertragsfreiheit dennoch ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Inhalt, Anwendung und Durchsetzung der AGB von "Anbietern von Vermittlungsdiensten" (zu denen auch und insbesondere soziale Netzwerke gehören) erlassen können. Das ist nicht nur von Bedeutung für den Dritten Teil dieser Arbeit, in dem die AGB von Facebook als Grundlage von Inhaltsentfernungen in den Blick genommen werden. Durch den DSA ist auch die Zukunft des NetzDG, dem ein ganz wesentlicher Abschnitt des Zweiten Teils dieser Arbeit gewidmet ist, ungewiss. Allerdings hatte das deutsche NetzDG fraglos erheblichen Einfluss auf die europäische Gesetzgebung, weshalb die in dieser Arbeit gemachten Ausführungen zum NetzDG einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der gesetzgeberischen Entwicklung leisten. Dabei lassen sich am Beispiel des deutschen "Vorreitergesetzes" insbesondere die vielfältigen Problemfelder der Regulierung von Kommunikation im Internet gut nachvollziehen.

Für den Dritten und letzten Teil der Arbeit, der die AGB der marktmächtigen Plattformbetreiber als Grundlage des Vorgehens gegen Hassrede als Untersuchungsgegenstand hat, sind zwei im Sommer 2021 ergangene Entscheidungen des BGH von entscheidender Bedeutung. Die beiden Urteile setzten sich mit der Freiheit marktmächtiger sozialer Netzwerke bei der Gestaltung und Durchsetzung ihrer eigenen Regelwerke auseinander und nahmen dabei vor allem die Frage der Grundrechtswirkung im Vertragsverhältnis zwischen Facebook und seinen Nutzern in den Blick. Die Überlegungen des BGH wurden kurz vor der Abgabe noch berücksichtigt – erfreulicherweise positionierte sich der BGH hinsichtlich der Frage der Auswirkungen einer mittelbaren Wirkung der Grundrechte auf der im letzten Teil ausführlich begründeten Linie der Verfasserin. Die in diesem Kontext in dieser Arbeit dargestellten, unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Instanzgerichte haben zwar vor dem Hintergrund der nunmehr eindeutigen Positionierung des BGH an Bedeutung verloren. Für das Verständnis der grundlegenden Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Drittwirkung der Grundrechte im Vertragsverhältnis zwischen Facebook (und entsprechend auch anderen großen sozialen Netzwerken) und den Nutzern stellen, sind sie allerdings weiterhin ebenso hilfreich wie zur Kontextualisierung der Entscheidung des BGH.

Weitere, etwas weniger gewichtige Entwicklungen der vergangenen zwei Jahre sind die im März 2022 getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln über Eilanträge von Google und Meta¹ unter anderem gegen die sich aus dem NetzDG ergebenden Meldepflichten von Nutzerdaten an das Bundeskriminalamt. In dieser (vorläufigen) Entscheidung attestierte das Gericht dem NetzDG jedenfalls eine teilweise Unionsrechtswidrigkeit wegen des Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip. Eine ebenfalls erwähnenswerte gesetzgeberische Neuerung ist das Telekom-

¹ Die Meta Platforms, Inc. ist ein US-amerikanischer Internetkonzern, zu dem neben dem sozialen Netzwerk Facebook (seit Oktober 2021 "Meta") auch Instagram und Threads sowie die Instant-Messaging-Apps WhatsApp und Messenger und die Virtual-Reality-Gerätemarke Meta Quest gehören.

Vorwort 7

munikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), das im Dezember 2021 in Kraft getreten ist und nun die zuvor im TMG geregelten Auskunftsansprüche enthält, die allerdings weitgehend übernommen wurden.

Eine umfassende inhaltliche Anpassung dieser Arbeit an die Weiterentwicklung der vergangenen drei Jahre kann nicht erfolgen. Die nachfolgenden Erläuterungen und Überlegungen sind insoweit vor dem Hintergrund des Sachstandes bei Einreichen der Arbeit im Spätsommer 2021 zu verstehen. Die wichtigsten Veränderungen wurden allerdings soweit möglich jedenfalls bis zum Herbst 2023 durch Anmerkungen in den Fußnoten berücksichtigt.

Dennoch ist diese Untersuchung mehr als eine reine Momentaufnahme. Denn durch den Blick auf alle relevanten Themenfelder und deren Verknüpfung trägt sie zu einem grundlegenden Verständnis des vielschichtigen Themas bei. So kann und soll sie Ausgangspunkt für die Diskussion des rechtlichen Umgangs mit Hassrede im Internet sein, die in den kommenden Jahren sicher nicht an Dynamik und Relevanz verlieren wird.

Berlin, im Mai 2024

Ricarda Henriette Seifert

Danksagung

Allen Menschen zu danken, die in irgendeiner Weise einen Beitrag zur Entstehung dieser Arbeit geleistet haben, führte hier zu weit. Ausdrücklich danken möchte ich der *Friedrich-Naumann Stiftung für die Freiheit*, die diese Doktorarbeit mit einem Promotionsstipendium finanziert und mir auf zahlreichen Veranstaltungen nicht nur neues Wissen und teilweise kontroverse Diskussionen, sondern auch neue Freundschaften beschert hat.

Mein Doktorvater Professor Dr. Hans Hofmann war während der Entstehung dieser Arbeit als verlässlicher Ansprechpartner stets mit schnellem Rat und herzlicher Unterstützung an meiner Seite. Dafür und für das außergewöhnlich schnelle Erstellen des Erstgutachtens bin ich ihm sehr dankbar. Professor Dr. Dr. Dieter Grimm danke ich für die Zweitbegutachtung der Arbeit und seine zahlreichen und sehr hilfreichen Anmerkungen. Beiden Gutachtern sowie Professor Dr. Martin Eifert danke ich für eine Disputation, die mir große Freude gemacht hat.

Für technischen Support, nicht ausgehenden Kaffee auf dem Fensterbrett sowie zahlreiche Blumen danke ich meinem ehemaligen Nachbarn Heinrich von Thielmann. Filip Rajsic danke ich für weit mehr als die mentale Unterstützung während des gesamten Schreibprozesses – der Tiefschlaf auf dem Fußboden des Berliner Flughafens nach der Abgabe der Arbeit bleibt mir für immer unvergessen.

Ohne meine Familie und insbesondere meine Eltern, die mit viel Geduld den Abbruch meines Jurastudiums, dessen Wiederaufnahme und ein in der Zwischenzeit abgeschlossenes Zweitstudium liebevoll unterstützt haben, wäre mein Weg völlig anders verlaufen. Ihnen bin ich unendlich dankbar. Dasselbe gilt für meine Großeltern, die mit fast hundert Jahren mit bewundernswerter Neugier meine fachlichen Überlegungen verfolgt haben. Dankbar bin ich auch meinen drei Geschwistern für kritische Nachfragen und Anmerkungen. Auch zahlreiche Freunde haben mich auf unterschiedlichste Weise auf dem Weg zur fertigen Doktorarbeit begleitet – ohne sie alle wäre das hier nichts geworden!

Zuletzt danke ich meinem größten Glück Dr. Lucas Wüsthof. Als wir uns kennenlernten, war diese Arbeit zwar schon fertig geschrieben. Ohne ihn wäre sie aber vielleicht noch immer nicht veröffentlicht. Unserer gemeinsamen Tochter Clara Leonore, die zwischen Verteidigung und Veröffentlichung auf die Welt kam, soll diese Arbeit gewidmet sein.

Inhaltsübersicht

Ei	inleitung und Umgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	25			
A.	. Einleitung	25			
В.	. Untersuchungsgegenstand				
	I. Abgrenzung	29			
	II. Gang der Untersuchung	30			
	III. Begriffsklärungen	32			
	Erster Teil				
	Kurskorrektur?	20			
	Die Grenzen der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken	39			
A.	. Vorbemerkungen	39			
В.	. Art. 5 Abs. 1 GG im Überblick	41			
	I. Vorbemerkungen	41			
	II. Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG	41			
C.	. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Schutz der persönlichen Ehre	48			
	I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	48			
	II. Schutzbereich	50			
	III. Recht auf den Schutz der persönlichen Ehre	51			
D.	. Abwägungslinien in Zeiten der Internet-Kommunikation	53			
	I. Vorbemerkungen	53			
	II. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts	55			
	III. Traditionelle Entscheidungslinien	57			
E.	Schlussbemerkungen zum Ersten Teil	89			
	Zweiter Teil				
	Einfaches Recht, das NetzDG und andere Maßnahmen	92			
A.	. Vorbemerkungen	92			
В.	. Zivil- und Strafrecht als Mittel gegen illegale Hassrede	92			

Inhaltsübersicht

	I.	Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen	92
	II.	Hassrede als Straftat	111
C.	Das 1	NetzDG als Mittel gegen Hassrede?	121
	I.	Hintergrund	121
	II.	Inhalt	123
	III.	Gesetz zur Änderung des NetzDG (NetzDGAendG)	125
	IV.	Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (GBRH)	128
	V.	Das NetzDG in der Kritik	133
D.	Hassi	rede-Regulierung auf Europäischer Ebene	196
	I.	EU-Verhaltenskodex	197
	II.	Entwurf des Digital Services Act	200
E.	Exku	rs: Hassrede-Regulierung im Ausland	203
	I.	Das französische "loi avia"	203
	II.	Das türkische Gesetz zur Regulierung von Veröffentlichungen im Internet $\ \ldots$	207
	III.	USA: Hatespeech und Apple Pie?	211
	IV.	Stellungnahme	215
F.	Kore	gulierung/Regulierte Selbstregulierung	217
	I.	Begriffsklärung	218
	II.	Regulierte Selbstregulierung im NetzDG	219
	III.	Regulierte Selbstregulierung jenseits des NetzDG	225
G.	Weite	ere Maßnahmen im Umgang mit Hassrede in sozialen Netzwerken	227
	I.	Schlichtungsstellen	227
	II.	Facebooks Oversight-Board	230
	III.	"Internet-Gerichte"?	234
	IV.	Klarnamenspflicht und Auskunftsverfahren	236
	V.	Upload-Filter	245
	VI.	Verschärfung/Änderung des geltenden Rechts	249
н	Schli	usshemerkungen zum Zweiten Teil	254

Inhaltsübersicht	13
minansubcisicin	13

Dritter Teil

		Hassrede-Moderation durch AGB	256
A. B	eitra	agsentfernungen auf Grundlage der AGB von Facebook	256
I.		Hassrede in Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook	257
II		Löschpraxis bei Facebook	259
B. F	acet	book und die Grundrechte – wie weit geht die Bindung?	262
I.		Vorüberlegungen	262
II		Ausgangspunkt privatautonome Gestaltungshoheit	263
II	I.	Blick in die Geschichte: Die "absolute Wirkung" bestimmter Grundrechte	264
I	V.	Mittelbare Grundrechtswirkung und grundrechtliche Schutzpflichten	267
V		Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	271
V	I.	Rechtsprechung der Zivilgerichte	286
V	II.	Mögliche Kriterien zur Intensitäts-Bestimmung der Grundrechtswirkung	303
V	III.	Konsequenzen für die AGB-Gestaltung von Facebook	328
D	X.	AGB-Kontrolle und legislative Rahmenvorgaben – quo vadis?	341
Schlı	ussb	emerkung	343
Zusa	ımn	nenfassung der Ergebnisse	345
Liter	ratu	rverzeichnis	349
Sach	woı	rtverzeichnis	383

Inhaltsverzeichnis

Ei	nleitu	ing und Umgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	25			
A.	Einle	eitung	25			
В.	Unte	Untersuchungsgegenstand				
	I. Abgrenzung					
	II.	Gang der Untersuchung	30			
	III.	Begriffsklärungen	32			
		1. Soziale Netzwerke	32			
		2. Hassrede	34			
		a) Versuch einer (juristischen) Definition	34			
		b) Hassrede als internetspezifisches Phänomen	37			
		Erster Teil				
		Kurskorrektur?				
		Die Grenzen der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken	39			
A.	Vorb	emerkungen	39			
В.	Art.	5 Abs. 1 GG im Überblick	41			
	I.	Vorbemerkungen	41			
	II.	Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG	41			
		1. Meinung und Tatsache	42			
		2. Schmähkritik	45			
		3. Formalbeleidigung	47			
C.	Das	allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Schutz der persönlichen Ehre	48			
	I.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	48			
	II.	Schutzbereich	50			
	III.	Recht auf den Schutz der persönlichen Ehre	51			
D.	Abw	ägungslinien in Zeiten der Internet-Kommunikation	53			
	I.	Vorbemerkungen	53			
	II.	Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts	55			
	III.	Traditionelle Entscheidungslinien	57			

Inhaltsverzeichnis

		1.	Vorbemerkung	57
		2.	Abwägungskriterien des Bundesverfassungsgerichts	59
		3.	Rechtsprechungsbeispiel: Der Fall "Künast"	61
			a) LG Berlin, Beschluss vom 9. September 2019	62
			b) LG Berlin, Beschluss vom 21. Januar 2020	64
			c) KG Berlin, Beschluss vom 11. März 2020	66
		4.	Stellungnahme	68
		5.	Beschlüsse des BVerfG aus Mai 2021	69
		6.	Reichweite	73
		7.	Veränderter Begriff der Öffentlichkeit	75
		8.	Absinken sozialer Hemmschwellen	79
		9.	Schmähkritik und das Problem des Sachbezugs	81
		10.	Abschreckungseffekte	84
		11.	Einzelfallorientierung in Zeiten der Massenkommunikation	87
E.	Schlı	ıssb	emerkungen zum Ersten Teil	89
			Zweiter Teil	
			Einfaches Recht, das NetzDG und andere Maßnahmen	92
Δ	Vorh	eme	rkungen	92
В.	Zıvıl-		d Strafrecht als Mittel gegen illegale Hassrede	92
	I.	Ziv	ilrechtliche Rechtsgrundlagen	92
		1.	Nutzerhaftung	92
			a) § 823 Abs. 1 BGB	93
			b) § 823 Abs. 2 BGB	96
			c) § 1004 Abs. 1 BGB (analog)	97
		2.	Haftung der Betreiber sozialer Netzwerke	99
			a) E-Commerce-Richtlinie/TMG	101
			b) Störerhaftung	104
		3.	Durchsetzbarkeit und prozessuale Herausforderungen im Zivilrecht	108
	II.	Has	ssrede als Straftat	
		1.	Ausgewählte Straftatbestände	111
			a) § 185 StGB	113
			b) § 186 StGB	114
			c) §187 StGB	115
			d) § 188 StGB	116
			e) §193 StGB	117
			f) Strafantragserfordernis des 8 194 Abs. 1 StGB	117

T 1 1				
Inhal	tsverz	e_{10}	hnı	S

		g) § 130 StGB	117
		h) Weitere relevante Straftatbestände	118
		2. Durchsetzbarkeit und prozessuale Herausforderungen im Strafrecht	119
C.	Das l	NetzDG als Mittel gegen Hassrede?	121
	I.	Hintergrund	121
	II.	Inhalt	123
	III.	Gesetz zur Änderung des NetzDG (NetzDGAendG)	125
	IV.	Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	
		(GBRH)	128
	V.	Das NetzDG in der Kritik	133
		1. Zielsetzung und erfasste Straftatbestände	133
		2. Verfassungsmäßigkeit des NetzDG	134
		a) Formelle Verfassungsmäßigkeit	134
		b) Materielle Verfassungsmäßigkeit	138
		aa) Verletzung von Grundrechten der Nutzer	138
		(1) Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	138
		(a) Prozedurale Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit	139
		(b) Eingriff durch Overblocking-Gefahr	142
		(aa) Vorbemerkung	142
		(bb) Löschquote bei Facebook	143
		(cc) Sanktionsdrohung	146
		(dd) Verfassungskonforme Auslegung	147
		(ee) Ökonomische Anreize	148
		(ff) Abgrenzungs- und Abwägungsschwierigkeiten	150
		(gg) Fristsetzung	153
		(hh) Zwischenergebnis Overblocking	155
		(c) Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG durch Abschreckungseffekte	156
		(2) Eingriff in die Informationsfreiheit der Nutzer	159
		(3) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	160
		(a) Schranke des allgemeinen Gesetzes aus Art. 5 Abs. 2 GG	160
		(b) Verhältnismäßigkeit des NetzDG	162
		(aa) Legitimes Ziel	162
		(bb) Geeignetheit	163
		(cc) Erforderlichkeit	165
		(dd) Angemessenheit	167
		bb) Verletzung von Grundrechten der Plattformbetreiber	168
		(1) Kommunikationsfreiheit der Plattformbetreiber	168

Inhaltsverzeichnis

		(a) Vorbemerkung	168
		(b) Art. 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GG	169
		(aa) Eröffnung des Schutzbereichs	171
		(bb) Eingriff	178
		(c) Berufsfreiheit der Plattformbetreiber aus Art. 12 Abs. 1 GG	178
		(d) Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG	179
		cc) Unionsrecht	181
		(1) Art. 3 Abs. 3 E-CRL (Herkunftslandprinzip)	181
		(2) Art. 14 E-CRL	184
		dd) Sonstige Kritikpunkte	
		(1) Privatisierung der Rechtsdurchsetzung/Übertragung auf Private	186
		(2) Zensurvorwurf	187
		(3) Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne	189
		(4) Bestimmtheitsgrundsatz	191
		ee) Abschließende Stellungnahme	193
D.	Hass	rede-Regulierung auf Europäischer Ebene	196
	I.	EU-Verhaltenskodex	197
	II.	Entwurf des Digital Services Act	200
E.	Exku	urs: Hassrede-Regulierung im Ausland	203
	I.	Das französische "loi avia"	203
	II.	Das türkische Gesetz zur Regulierung von Veröffentlichungen im Internet $\ \ldots$	207
	III.	USA: Hatespeech und Apple Pie?	211
	IV.	Stellungnahme	215
F.	Kore	gulierung/Regulierte Selbstregulierung	217
	I.	Begriffsklärung	218
	II.	Regulierte Selbstregulierung im NetzDG	219
	III.	Regulierte Selbstregulierung jenseits des NetzDG	225
G.	Weite	ere Maßnahmen im Umgang mit Hassrede in sozialen Netzwerken	227
	I.	Schlichtungsstellen	227
	II.	Facebooks Oversight-Board	230
	III.	"Internet-Gerichte"?	234
	IV.	Klarnamenspflicht und Auskunftsverfahren	236
		1. Grundlegendes	236
		2. Zivilrechtliche Auskunftsansprüche	239
		3 Strafrachtlicha Auskunfteanenriicha	240

		Inhaltsverzeichnis	19		
		4. Probleme der Auskunftsansprüche	242		
	V.	Upload-Filter	245		
		1. Grundlegendes	245		
		2. Upload-Filter für Meinungsäußerungen?	247		
	VI.	Verschärfung/Änderung des geltenden Rechts	249		
		1. Materielles Strafrecht	249		
		2. Strafprozessrecht und RiStBV	252		
Η.	Schl	ussbemerkungen zum Zweiten Teil	254		
		Dritter Teil			
		Hassrede-Moderation durch AGB	256		
A.	Beiti	ragsentfernungen auf Grundlage der AGB von Facebook	256		
	I.	Hassrede in Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook	257		
	II.	Löschpraxis bei Facebook	259		
В.	Face	book und die Grundrechte – wie weit geht die Bindung?	262		
	I.	Vorüberlegungen			
	II. Ausgangspunkt privatautonome Gestaltungshoheit				
	III. Blick in die Geschichte: Die "absolute Wirkung" bestimmter Grundrechte				
	IV. Mittelbare Grundrechtswirkung und grundrechtliche Schutzpflichten				
	V.	Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	271		
		1. BVerfG, Urt. v. 15. 1. 1958 – "Lüth"	271		
		2. BVerfG, Urt. v. 22. 2. 2011 – "Fraport"	272		
		3. BVerfG, Beschluss v. 18.7.2015 – "Flashmob"	275		
		4. BVerfG, Beschluss v. 11.4.2018 – "Stadionverbot"	276		
		5. BVerfG, Beschluss v. 22.5.2019 – "III. Weg"	278		
		6. Auswertung und Konsequenzen für Facebook	281		
	VI.	Rechtsprechung der Zivilgerichte	286		
		1. Vorbemerkungen	286		
		2. Grundlegende bisherige rechtliche Erwägungen der Zivilgerichte	287		
		3. OLG München, Beschluss v. 17.7.2018 – 18 W 858/18 und Urteil v. 7.7.2020 – 18 U 1491/19 Pre	289		
		4. OLG Dresden, Beschluss vom 8.8.2018 – 4 W 577/18	292		
		5. BGH, Urteile vom 29.7.2021 – III ZR 179/20 und III ZR 192/20	295		
		6. Stellungnahme zur Rechtsprechung der Zivilgerichte	300		
	VII.	Mögliche Kriterien zur Intensitäts-Bestimmung der Grundrechtswirkung	303		

Inhaltsverzeichnis

	1.	Marktbeherrschende Stellung/Quasi-Monopol	304	
	2.	Ausrichtung der Plattform	309	
	3.	Grad der Angewiesenheit auf bestimmte Plattformen	310	
	4.	Öffentlicher Marktplatz	313	
	5.	Übernahme von Funktionen der Daseinsvorsorge	314	
	6.	Betroffene grundrechtliche Interessen	318	
		a) Art. 3 Abs. 1 GG	318	
		b) Grundrechte der von Sanktionen betroffenen Nutzer	320	
		c) Grundrechte anderer Nutzer	321	
		d) Grundrechte von Facebook	322	
		aa) Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG	322	
		bb) Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG	323	
		(1) "Virtuelles Hausrecht"	323	
		(2) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	325	
		cc) Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG	326	
		dd) Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	326	
		e) Zusammenfassung der grundrechtlichen Interessenlage	327	
VIII. Konsequenzen für die AGB-Gestaltung von Facebook				
	1.	Anknüpfungspunkt Allgemeine Geschäftsbedingungen	328	
	2.	Grundrechtliche Interessenabwägung im Rahmen des § 307 Abs. 1 BGB	330	
		a) "Punktlandung" auf Art. 5 Abs. 1 GG?	331	
		b) Interessengerechte Lösung	332	
	3.	Folgen für die AGB-Gestaltung	336	
		a) Inhaltliche Ausgestaltung	336	
		b) Verfahrensrechtliche Gewährleistungen	338	
IX.	AG	B-Kontrolle und legislative Rahmenvorgaben – quo vadis?	341	
Schlussl	beme	erkung	343	
Zusamr	není	fassung der Ergebnisse	345	
Literatı	ırve	rzeichnis	349	
Sachwo	rtve	rzeichnis	383	

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansichta. a. O. am angegebenen Ort

a. F. alte Fassung

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AfP Zeitschrift für das gesamte Medienrecht/Archiv für Presserecht

AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen
AöR Archiv des öffentlichen Rechts
APR Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. Artikel Aufl. Auflage

AVMD-RL Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

BAG Bundesarbeitsgericht
BeckRS Beck-Rechtsprechung
BfJ Bundesamt für Justiz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, amtliche Samm-

lung

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue

Medien e. V.

BKA Bundeskriminalamt
BKAG Bundeskriminalamtsgesetz

BKartA Bundeskartellamt

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BMWI Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BR-Drs. Drucksachen des Deutschen Bundesrates BT-Drs. Drucksachen des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

CEO Central Executive Officer
CR Computer und Recht

d.h. das heißt
Diss. Dissertation

DMA Digital Markets Act

DMCA Digital Millennium Copyright Act
DÖV Die öffentliche Verwaltung
DRiZ Deutsche Richterzeitung
DSA Digital Services Act

DSA-E Entwurf des Digital Services Act DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

DSM-RL Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

DuD Datenschutz und Datensicherheit

e. V. eingetragener Verein

Ebd. Ebenda

E-CRL E-Commerce Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG)

EL Ergänzungslieferung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit

FSM Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter

GBRH Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

gem. gemäß
GG Grundgesetz

GRC Charta der Grundrechte der Europäischen Union; EU-Grundrechtecharta

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter-

und Wettbewerbsrecht

GRUR-RS Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungssammlung

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

i.d.F.
in der Fassung vom
i.S.d.
im Sinne des
i.V.m.
in Verbindung mit
IT Informationstechnologie
JA Juristische Arbeitsblätter

JMStV Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

JURA Juristische Ausbildung JurisPR-StrafR Juris Praxisreport Strafrecht

JuS Juristische Schulung JZ Juristenzeitung

K&R Kommunikation und Recht

KG Kammergericht
KI Künstliche Intelligenz
KJ Kritische Justiz

KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

LG Landgericht
lit. littera (Buchstabe)
LTO Legal Tribune Online
m.w.N. mit weiteren Nachweisen
MDStV Mediendienste-Staatsvertrag

MStV Medienstaatsvertrag

n. F. neue Fassung

NetzDG Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

NetzDGAendG Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungsreport

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht OLG Oberlandesgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

RG Reichsgericht

RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

RStV Rundfunkstaatsvertrag

Rz. Randziffer

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung
TDG Teledienstgesetz

TKG Telekommunikationsgesetz

TMG Telemediengesetz
UrhG Urheberrechtsgesetz

Var. Variante vgl. vergleiche

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

z.B. zum Beispiel

ZAC Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime

ZD Zeitschrift für Datenschutz

Ziff. Ziffer

ZIT Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

Einleitung und Umgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

A. Einleitung

Vor fünfzehn Jahren öffnete sich Facebook (seit Oktober 2021 "Meta") als einst studentische Plattform der Universität Harvard der Öffentlichkeit. Mit fast drei Milliarden Nutzern¹ weltweit² ist es heute das größte soziale Netzwerk der Welt und bestimmt deren Entwicklung auf eine Weise, die sich auch der größenwahnsinnigste Gründer nicht hätte ausmalen können. Was als Versprechen der Teilhabe, weltweiter Diskussionen und ungeahnter Kommunikationsmöglichkeiten für jedermann begann, entpuppt sich zunehmend als Büchse der Pandora: Sekundenschnell gehen nicht nur Falschnachrichten, sondern ganze Lawinen wüster Beschimpfungen und Beleidigungen um die Welt.³ Zunächst hingenommen als notwendige Schattenseite freier Auseinandersetzung, ist das Phänomen der online "Hassrede" in den vergangenen Jahren in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gerückt und beschäftigt weltweit Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaftler unterschiedlichster Disziplinen gleichermaßen. Vor diesem Hintergrund wäre es vermessen, den Anspruch zu erheben, mit der vorliegenden Arbeit eine Lösung des sehr vielschichtigen⁴ Problems finden zu können. Schon der Begriff der Hassrede als Untersuchungsobjekt ist kaum greifbar, ihre juristischen Problemfelder sind mannigfach.

Die Diskussion darüber, wie es gelingen kann, Hassrede zum Schutz Betroffener einzudämmen und die maßgeblichen Kommunikationsräume des Internets als Raum demokratischer Auseinandersetzungen zu erhalten, ist nicht neu. Sie hat aber in den vergangenen Jahren rasant an Tempo gewonnen und stetig neue Wendungen genommen. Dem deutschen Versuch, 2018 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz/NetzDG) die Plattformbetreiber stärker in die Pflicht zu nehmen, folgten (teils zweifelhafte)⁵

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

https://www.statista.com/statistics/264810/number-of-monthly-active-facebook-users-worldwide/.

³ Ash, Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt, S. 11.

⁴ Vgl. dazu *Hoffmann-Riem*, in: Fehling/Schliesky (Hrsg.), Neue Macht- und Verantwortungsstrukturen in der digitalen Welt, S. 33; ähnlich auch *Schliesky*, NVwZ 2019, 693 (693).

⁵ Ein explizit am NetzDG orientiertes Gesetz in Frankreich wurde kurz nach seinem Inkrafttreten für größtenteils verfassungswidrig erklärt; weitere Nachahmungen anderer Staaten

Nachahmungen im Ausland ebenso wie mehrere während des Verfassens dieser Arbeit beschlossene Folgegesetze und der Entwurf einer europaweiten Regulierung sozialer Netzwerke.

Dabei verändert sich zunehmend der Umgang mit den Plattformbetreibern: Bei der Regulierung der von ihnen veröffentlichten Inhalte der Nutzer konnten die sozialen Netzwerke lange auf das Wohlwollen von Staaten setzen, die auf eine freie Entwicklung digitaler Technologien vertrauten.⁶ Die dadurch entstandenen Entgrenzungen⁷ stellen eine Herausforderung für den nun zunehmend um Gefahrenbekämpfung bemühten Rechtsstaat dar. Bei der Suche nach Handlungsmöglichkeiten mischen sich rechtliche Ebenen des Europarechts, der Grundrechte und des einfachen Rechts und es sind Fragen nach dem Stand der Technik angepassten Regelungen ebenso zu stellen wie nach den Adressaten rechtlicher Maßnahmen.⁸

Zusätzlich erschwert wird das Problem der Regulierung von Hassrede durch den sensiblen grundrechtlichen Bezug: Wie unter einem Brennglas verstärkt online Hassrede einen bekannten Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit auf der einen und dem Recht, vor Diffamierungen geschützt zu werden auf der anderen Seite. Eine den Eigenheiten moderner Kommunikation in sozialen Netzwerken angepasste rechtliche Handhabe von Hassrede muss also einerseits das Internet als Kommunikationsraum vor zu weitreichender Regulierung zu verschonen⁹ und andererseits dem nicht minder bedeutsamen Schutzanspruch der Verletzten gerecht werden.¹⁰

Ausgangspunkt von Überlegungen zur rechtlichen Eindämmung von Hassrede ist ihr Verständnis als Gefahr für betroffene Individuen und die demokratische Gesellschaft gleichermaßen. Das empirische Ausmaß von "Hassrede" in sozialen Medien ist allerdings nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich um keinen klar umrissenen Begriff handelt, nach wie vor unklar. Eindeutige Aussagen zur Verbreitung und Entwicklung lassen sich deshalb heute ebenso wenig treffen wie bei Entstehung des NetzDG, für das der Gesetzgeber eine nicht weiter empirisch untermauerte "massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken" zum Anlass nahm.¹¹

reichen mit entsprechenden Einschränkungen der Kommunikationsfreiheiten unter Bezugnahme auf das NetzDG über dieses weit hinaus, so etwa in der Türkei, vgl. dazu Zweiter Teil E. II.

⁶ Vgl. dazu Zweiter Teil B. I. 2.

⁷ Vgl. zum Begriff der Entgrenzung Seibert-Fohr, in: Seibert-Fohr (Hrsg.), Entgrenzte Verantwortung: Zur Reichweite und Regulierung von Verantwortung in Wirtschaft, Medien, Technik und Umwelt 2020, S. 1 f.

⁸ Hoffmann-Riem, AöR 2012, 509 (520).

⁹ Obar/Wildman, Telecommunications policy 2015, 745 (754).

¹⁰ Papier, NJW 2017, 3025 (3027).

¹¹ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG); Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drucksache 18/12356, S. 1.

Umfragen, die Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Organisationen¹² und unternehmenseigene Zahlen der sozialen Netzwerke aber zeigen jedenfalls deutlich, dass Hassrede ein ernstzunehmendes Problem ist: Insgesamt 38 Prozent der in einer Umfrage zu Hate Speech¹³ im Jahr 2020 Befragten in der Altersgruppe der 18–24-jährigen gaben an, im Netz häufiger auf Hasskommentare als auf sachliche Meinungsäußerungen zu treffen; 94 Prozent der Befragten haben nach eigenen Angaben selbst Hassrede erlebt. Nach einer anderen Studie gaben 18 Prozent der Befragten an, selbst von digitalem Hass betroffen zu sein,¹⁴ unter den 16–30-jährigen betrug die Zahl sogar 32 Prozent. Zudem gab in Befragungen rund die Hälfte der Befragten an, aus Angst vor digitalem Hass eigene Meinungsäußerungen nicht oder nur verändert veröffentlicht zu haben.¹⁵

Von Facebook selbst nach eigenen Standards als "Hassrede" qualifizierte Inhalte machten nach Unternehmensangaben zwischen Januar und März 2021 weltweit zwar nur ca. 0,05 Prozent der Gesamtinhalte aus, dieser geringe Prozentsatz steht in absoluten Zahlen aber für rund 25 Millionen Inhalte.¹6 Für Deutschland liegen entsprechende Zahlen nicht vor, Facebook selbst schätzt die Zahl der gemeldeten und nach den eigenen Gemeinschaftsstandards als "Hassrede" kategorisierten Inhalte im ersten Halbjahr 2021 in Deutschland auf etwa 1,25 Millionen.¹¹ Die Schädigungseffekte von Hassrede dürften angesichts dieser Massen auch bei unklarer Datenlage unstreitig sein.¹¹ Dabei hat ein sich verändernder Ton in sozialen Netzwerken nachweisbar Auswirkungen auch außerhalb des Internets:¹¹ Daten legen nahe, dass ein Anstieg von gegen Geflüchtete gerichteter Hassrede bei Facebook

Statt vieler etwa: Das Nettz; Amadeu Antonio Stiftung; ichbinhier e. V.; HateAid gGmbH.
 Landesanstalt für Medien NRW, Ergebnisbericht der forsa Befragung zu Hate Speech 2020, abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2020_Ergebnisbericht.pdf.

¹⁴ Diese Zahlen ergeben sich aus einer Befragung der Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit der Universität Leipzig, Hate Speech – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Juli 2020, Zusammenfassung abrufbar unter: https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf; nach der aktuellsten Umfrage des Forschungsprojekts von 2022 ist diese Zahl von 18 auf 24 Prozent gestiegen, vgl. Hass im Netz, abrufbar unter: https://idw-online.de/de/attachmentdata92939.

¹⁵ In der Befragung der Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit der Universität Leipzig, Hate Speech – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Juli 2020, Zusammenfassung abrufbar unter: https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf betrug diese Zahl 42 Prozent, nach einer anderen Umfrage gaben 54 Prozent an, sich jedenfalls mit der Äußerung politischer Inhalte zurückzunehmen, vgl. *Richter/Geschke/Klaßen*, ZJJ 2020, 148 (150).

¹⁶ Facebook, Community Standards Enforcement Report, erstes Quartal 2021, abrufbar unter: https://transparency.fb.com/data/community-standards-enforcement/hate-speech/facebook; laut neuestem Transparenzbericht von Oktober 2022 beträgt diese Quote im Zeitraum Januar bis März 2022 nur noch 0,02 Prozent, was für rund 10,6 Millionen Inhalte steht.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Kühling, ZUM 2021, 461 (463).

¹⁹ Vgl. dazu nur *Apostel*, KriPoZ 2019, 287 (290 f.) m. w. N.